

Protokoll des Kontaktgesprächs zu den Schlussabrechnungen / Coronahilfen am 08.02.2024 im Regierungspräsidium Gießen

Teilnehmende:

StBK Hessen, StBV Hessen, Bewilligungsstelle (BWS) des Landes Hessen

I. Zusammenarbeit mit der Bewilligungsstelle (BWS)

Die BWS des Landes Hessen kommt nach eigenen Angaben bei der Bearbeitung der Schlussabrechnungen zügig voran und hat derzeit im Ländervergleich gemeinsam mit Bayern die meisten Schlussabrechnungspakete beschieden. In Hessen werden im Unterschied zu anderen Ländern die Corona-Wirtschaftshilfen durch eigenes Landespersonal und unter Einbeziehung der Finanzverwaltung bearbeitet.

Die BWS merkt grundsätzlich an, dass Fragen zu konkreten Förderanträgen oder Schlussabrechnungen ohne Angabe der Fallnummern von der BWS mangels Kenntnis des konkreten Sachverhalts nur allgemein beantwortet werden können.

1. Erreichbarkeit der BWS

Das **Funktionspostfach:**

kontakt-ueberbrueckungshilfe@rpgi.hessen.de

wird nach Angaben der BWS von prüfenden Dritten und Antragstellenden intensiv genutzt.

Darüber hinaus steht das folgende **Kontaktformular** auf der Webseite des RP Gießen zur Verfügung:

<https://rp-giessen.hessen.de/wirtschaft-und-planung/corona-ueberbrueckungshilfen/kontaktformular-corona-ueberbrueckungshilfe>

2. Funktionspostfach für prüfende Dritte

In einem Gespräch im November 2023 hatten Steuerberaterkammer und Steuerberaterverband Hessen die Einrichtung eines Funktionspostfachs für Rückfragen angeregt. Das **Postfach:**

kontakt-schlussabrechnung@rpgi.hessen.de

steht nun ebenfalls zur Verfügung. Seit dessen Einrichtung sind 260 E-Mails eingegangen. Das Funktionspostfach soll für Fälle dienen, in denen aus Sicht der Sachbearbeitenden ein Telefonat mit den prüfenden Dritten sinnvoll erscheint. In der Rückfrage im Portal wird in diesen Fällen auf die Möglichkeit eines Telefonats hingewiesen. Der prüfende Dritte kann dann per E-Mail über das ihm mitgeteilte Funktionspostfach kontakt-schlussabrechnung@rpgi.hessen.de, erklären, dass ein Telefonat gewünscht wird und seine Kontaktdaten mitteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass auch hierbei keine Rechtsberatung durch die BWS erfolgen darf.

Achtung!

- **Wichtige Mitteilungen der prüfenden Dritten haben gem. Hinweis der BWS über das Portal zu erfolgen**
- **Anhörungen der BWS erfolgen ausschließlich über das Portal, nicht per E-Mail über Funktionspostfächer**

3. Rückfragen durch die Bewilligungsstelle und Bearbeitungsdauer

Die Bewilligungsstellen können die Antwortfristen des Portals nicht beeinflussen, da sie systemseitig vorgegeben sind. Fristverlängerungen sind jedoch möglich. Grundsätzlich ist anzumerken, dass in der BWS Hessen eingereichte Schlussabrechnungspakete zügig bearbeitet werden (s. TOP 2). Grundsätzlich erfolgen Rückfragen gebündelt. Antworten auf Rückfragen oder unvollständige Antworten können jedoch weitere Rückfragen erforderlich machen.

II. Änderungen der FAQs

Nr. 2.1 der FAQ zur Schlussabrechnung regelt, dass die letztgültigen FAQ der jeweiligen Förderprogramme bei der Schlussabrechnung anzuwenden sind. Dies kann dazu führen, dass die BWS in der Schlussabrechnung zu einem anderen Ergebnis gelangt, als bei der Prüfung der Förderanträge. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um vorläufige Förderbescheide handelte, die nun im Rahmen der Schlussabrechnung nochmals geprüft werden.

III. Inhaltliche Fragen

1. Unternehmensverbund

a) Definition des Begriffs

In Nr. 5.2 der FAQ der Förderprogramme ist ausgeführt „welche Unternehmen als verbundene Unternehmen gelten, richtet sich nach der EU-Definition.“ Die Fußnote verweist auf Anhang 1 Artikel 3 Absatz 3 der VO 651/2014.

b) GGmbH und Unternehmensverbund bei ÜH III

Nach Nr. 5.3 der FAQ der ÜH III kann für einzelne gemeinnützige Unternehmen oder Betriebsstätten jeweils ein eigener Antrag gestellt werden, auch wenn diese einen Unternehmensverbund bilden.

Es ist jedoch zu unterscheiden zwischen der Verbundbetrachtung im Sinne der Antragsberechtigung und der Verbundbetrachtung im Sinne des Beihilferechts. Dies wird so auch in den FAQ zu den Beihilferegeln ausgeführt unter B III Nr. 8. Ungeachtet der Ausnahmeregelung für öffentliche bzw. gemeinnützige Unternehmen gilt auch für diese das beihilferechtliche Konsolidierungsgebot. Es sind zwingend durch die prüfenden Dritten die

beihilferechtlichen Höchstgrenzen für das Unternehmen im beihilferechtlichen Sinn zu beachten, welches bei diesen Unternehmen in der Regel der übergeordnete Unternehmensverbund sein dürfte. Bei Einzelanträgen wird die Einhaltung der Beihilferegelungen geprüft.

c) Physiotherapiepraxis und Fitnessclub bei einem Betreiber

Es besteht eine Vergleichbarkeit mit § 2 UStG. Ein Rechtsträger ist nur ein Unternehmen und darf somit nur einen Antrag stellen. Das BMWK hat die Bewilligungsstellen angewiesen, dies so umzusetzen.

d) Familiäre Verflechtung

Das BMWK hat mittlerweile klargestellt, dass eine sog. familiäre Verflechtung nur bei unmittelbaren Vor- oder Nachfahren wie z.B. Eltern/Großeltern, Eltern/Kindern sowie Geschwistern und Eheleuten vorliegt, nicht aber z.B. im Verhältnis Enkel/Großeltern. Voraussetzung ist, dass eine Tätigkeit auf dem gleichen oder benachbarten wirtschaftlichen Markt stattfindet. Mehrere Unternehmen, die einer Person oder Personengruppe angehören und auf dem gleichen wirtschaftlichen Markt tätig sind, werden zusammengefasst.

2. November- und Dezemberhilfen

a) Anrechnung der November- und Dezemberhilfen mit Überbrückungshilfe II

Bei Paketen ohne Geschäftsaufgabe sollte dies unproblematisch sein, da eine Verrechnung stattfindet.

Wenn das Geschäft jedoch zwischenzeitlich aufgegeben wurde, dürfen keine Nachzahlungen mehr erfolgen. Hierzu finden sich im Handbuch für prüfende Dritte Ausführungen, wie die ursprüngliche Anrechnungsreihenfolge beantragt werden kann. Die BWS hat ein Augenmerk auf diese Fälle. Falls erforderlich, erfolgt diesbezüglich eine Abstimmung mit den prüfenden Dritten und dann eine entsprechende manuelle Anpassung durch die BWS.

b) November- und Dezemberhilfe bei Soloselbständigen bei Betriebseröffnung Mitte 2019

Antragstellende und Unternehmen, die Mitarbeitende haben, gelten als besonders förderwürdig. Im geschilderten Beispiel wäre eine GmbH nicht antragsberechtigt gewesen, da hier ein Gesellschafter für die Gesellschaft im Haupterwerb hätte tätig sein müssen. Zu beachten sind die Stichtagsregelungen der FAQ Nr. 5.5 (NH/DH), diese waren für die Novemberhilfe der 31. Oktober 2019 und für die Dezemberhilfe der 30. November 2019.

c) Gastronomiebetriebe

Rückfragen durch die BWS zu Abweichungen der Umsätze erfolgen aufgrund von systemseitigen Meldungen, die auf bestehende Abweichungen hinweisen. StBK und StBV weisen darauf hin, dass die Umsatzsteuervoranmeldung nie denselben Betrag ausweisen wird, wie die Angaben in der November- und Dezemberhilfe, was am Eigenverbrauch liegt. Die BWS hat zugesagt den Vorschlag einer Nichtaufgriffsgrenze zu prüfen.

3. Andere Bewertung der eingereichten Unterlagen

Grundsätzlich haben die Entscheidungen aus der Antragsphase Bestand. Es kann jedoch in der Schlussabrechnung dazu kommen, dass die in der Antragsphase aufgrund cursorischer Sichtung in Form vorläufiger Bescheide ergangenen Entscheidungen der BWS im Rahmen der Schlussabrechnung korrigiert werden. Im Interesse der Antragstellenden sollten die Förderanträge in der Antragsphase schnell und unbürokratisch geprüft und beschieden werden. Auch um die daher seinerzeit nur vorläufig erlassenen Bewilligungsbescheide nun nochmals einer Prüfung zu unterziehen, ist eine Schluss- und Endabrechnung einzureichen.

StBK und StBV weisen darauf hin, dass prüfende Dritte teilweise im Rahmen der Schlussabrechnung zu der Erkenntnis gelangten, dass im Rahmen der Antragsphase geltend gemachte Kosten doch nicht förderfähig seien. Die Mandanten wünschten dennoch die Einreichung der bereits in der Antragsphase gemachten Angaben in der Schlussabrechnung, ohne die aus Sicht der prüfenden Dritten erforderlichen Anpassungen.

Auf Wunsch von StBK und StBV soll in begründeten Ausnahmefällen, bei denen sich den FAQ nicht eindeutig entnehmen lässt, ob eine Förderfähigkeit vorliegt, die BWS von den prüfenden Dritten darüber informiert werden können, dass Unklarheit über die Förderfähigkeit besteht. Standardanpassungen, die sich bereits aus den FAQ ergeben, sind der BWS hingegen nicht mitzuteilen und im Rahmen der Schlussabrechnung von den prüfenden Dritten bei der Einreichung der Schlussabrechnung vorzunehmen.

Die Mitteilung an die BWS soll im entsprechenden Antrag der Schlussabrechnung sowie mittels E-Mail über das Funktionspostfach ueberbrueckungshilfe@rpgi.hessen.de erfolgen.

4. Korrektur/Fehler in der Schlussabrechnung; Geltendmachung neuer Fixkosten

In der Schlussabrechnung können Fixkosten nachträglich geltend gemacht werden. Es werden dann von der BWS ggf. Belege oder Zahlungsnachweise angefordert.

5. Unternehmensverkauf und Zuständigkeit für die Schlussabrechnung

Durch den prüfenden Dritten ist zu prüfen, ob eine Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge vorliegt.

Die Gesamtrechtsnachfolge ist nunmehr in Nr. 6.6. FAQ zur Schlussabrechnung geregelt. Hiernach geht in Fällen der Gesamtrechtsnachfolge auch die Pflicht zur Einreichung der Schlussabrechnung auf den Rechtsnachfolger (neuer Unternehmensinhaber oder Erben) über.

Die Einzelrechtsnachfolge ist in den FAQ nicht ausdrücklich geregelt. Auf Nachfrage der BWS hat das BMWK am 18.01.2024 mitgeteilt, dass es sich bei der Veräußerung von Einzelunternehmen um eine Einzelrechtsnachfolge handle und dass in diesen Fällen die Schlussabrechnung vom Antragstellenden einzureichen sei. Auf eine Handlungsvollmacht kommt es nicht an. Rückforderungen, die sich aus der SAR ergeben, sind gegenüber dem

ursprünglichen Unternehmensinhaber geltend zu machen. Nachzahlungen kommen nach dem Verkauf eines Einzelunternehmens weder an den bisherigen noch an den neuen Unternehmensinhaber in Betracht, da der Förderzweck nicht mehr erreicht werden kann.

6. Ausübung des Wahlrechts zur Ermittlung der Vergleichsumsätze für kleine Unternehmen

Gemäß Vorgabe des BMWK wurde das Wahlrecht grundsätzlich mit Erst- oder Änderungsanträgen bereits ausgeübt. In begründeten Fällen lässt die BWS aber Ausnahmen zu, wenn die Antragstellung vor Ende der Förderperiode auf Grundlage von Prognosedaten erfolgte und sich im Nachhinein eine wesentliche Abweichung der tatsächlichen Umsatzdaten von den Prognosedaten ergibt oder wenn die BWS aus verfahrensökonomischen Gründen im Einzelfall darum gebeten hat, von der Stellung von Änderungsanträgen abzusehen.

7. Vorschlag einer Nichtaufgriffsgrenze für Schlussabrechnungen

Dieser Vorschlag ist beim BMWK zu platzieren.

8. Wiedereinsetzungsmöglichkeit bei Fristversäumnissen

Dieses Thema ist beim BMWK zu platzieren.

9. Verlängerung der Schlussabrechnungsfrist

Dieses Thema ist beim BMWK zu platzieren.

10. Verlängerung der Abgabefrist über den 31.03.2024 hinaus

Die Entscheidung über eine allgemeine Verlängerung der Abgabefrist für die Schlussabrechnungen liegt ausschließlich in der Zuständigkeit des BMWK.

III. Informationen der BWS

- Antragstellende haben vermehrt mitgeteilt, dass Mandatsniederlegungen zum Teil kurzfristig stattfinden und sie Schwierigkeiten haben, einen neuen prüfenden Dritten zu finden. Die BWS wird in diesen Fällen künftig auf die Liste der StBK Hessen verweisen (diese ist dort anzufragen).
- Beihilferechtliche Obergrenzen sind bei der Einreichung der Schlussabrechnung zu beachten, um Mehraufwand für prüfende Dritten und BWS zu vermeiden. In der Schlussabrechnung sollte bei der Höchstgrenze nicht 0,- Euro eingetragen werden, sondern die jeweilige Höchstgrenze der entsprechenden Beihilferegime beachtet werden. Andernfalls muss die Schlussabrechnung wegen unzutreffender Angaben zurückgegeben werden.

- Der BWS ist aufgefallen, dass das von den Antragstellenden durch Ankreuzen auszufüllende Formular „Allgemeine Erklärungen des Antragstellers“ teilweise verändert und einzelne Erklärungen herausgenommen wurden, sodass die Erklärungen nicht vollständig sind. Die BWS stellt hierzu Rückfragen bei den prüfenden Dritten. StBK und StBV sind solche Veränderungen bislang nicht bekannt.
- Es wurde zudem von der BWS festgestellt, dass die o.g. Erklärung der Antragstellenden teilweise fälschlicherweise durch prüfende Dritten unterschrieben wurde.
- Die einzureichenden Unterlagen sollten durch die prüfenden Dritten so aufbereitet werden, dass diese für die BWS inhaltlich und rechnerisch nachvollziehbar sind, um Rückfragen möglichst zu vermeiden.
- Es ist auf die Angabe der korrekten Steuernummer und die korrekte Angabe des Finanzamts zu achten. Darüber hinaus gibt es teilweise auch Probleme mit veralteten IBANs, die nicht beim Finanzamt hinterlegt wurden. Es ist die beim Finanzamt hinterlegte IBAN anzugeben.

IV. Verschiedenes

Der StBV hat vorgeschlagen, dass bei den Informationsmails vom Service Desk (init) an prüfende Dritte, z.B. Informationen über einen Wechsel von Mandanten zu einem anderen prüfenden Dritten, konkretere Daten wie etwa der Name aufgenommen werden, die einen Rückschluss auf den betroffenen Mandanten ermöglichen. Bisher werden lediglich die Antragsnummern übermittelt. Die BWS hat dies zwischenzeitlich bei init angeregt.